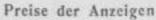
## Deutsche Uhrmacher-Zeitung Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 50 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 200 Mark. Unter Streifband für Inlandsporto monatlich 65 Mark. Für das Ausland unter Streifband monatlich 150 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher - Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Dönhoff 2896 bis 2899



Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzelgen 8,— Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 5,69 Mark, Die ganze Seite wird mit 7680 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lant besond. Tarif.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm - Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren: Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 22. September 1922

Nummer 39

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Der Einfluß wirtschaftlicher Umwälzungen auf feste Verträge

Von Syndikus Dr. Meyer, Freiburg i. Selfl.

Der Krieg, und noch mehr dessen Ausgang, und die damit im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Umwälzung haben es mit sich gebracht, daß die mit dem Begriff des deutschen Kaufmanns ehemals untrennbar verbundene Vertragstreue zum Teil ins Wanken gekommen ist. Lieferanten weigern sich, alten Verpflichtungen aus der Zeit vor der Umwertung nachzukommen, Abnehmer dagegen bestehen auf der unbedingten Aufrechterhaltung der Verträge. Es handelt sich in allen diesen Fällen um die beiden Fragen:

1. Gibt es eine gesetzliche Handhabe dafür, daß die Veränderung wirtschaftlicher Verhältnisse feste Verträge prinzipiell beeinflußt?

Falls nicht, unter welchen Voraussetzungen sind solche Veränderungen zu beachten?

Zu 1. In bezug auf die erste Frage ist die gesamte Literatur und auch die Rechtsprechung darin einig, daß die dem römischen Recht entstammende clausula rebus sie stantibus dem deutschen Recht unbekannt ist. Das deutsche Recht steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß an der Heiligkeit der Verträge prinzipiell festzuhalten ist, und bewilligt Ausnahmen nur in den Fällen der §§ 321 und 610 BGB.

§ 321 gibt dem zur Vorleistung Verpflichteten das Recht, die Vorleistung zu verweigern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Vertragsgegners so wesentlich verschlechtert haben, daß dadurch sein Ansprüch auf die Gegenleistung gefährdet wird. § 610 gestattet dem, der die Hingabe eines Darlehns versprochen hat, das Versprechen unter derselben Voraussetzung zu

Es ist daran festzuhalten, daß diese Bestimmungen nur Ausnahmebestimmungen sind, die nicht beliebig analog angewendet werden dürfen. Prinzipiell steht das deutsche Recht auf dem Standpunkt, daß Verträge in Zweifelsfällen zu erfüllen sind (Rg. Bd. 50, S. 257; Bd. 86, S. 398; Bd. 90, S. 375; Bd. 100, S. 134).

"Über der Rücksicht auf die subjektiven Verhältnisse des Einzelnen steht im Interesse der Allgemeinheit die ethische Rücksicht auf die Vertragstreue und die wirtschaftlich notwendige Rücksicht auf die Verkehrssicherheit" (Bd. 101, S. 74).

Zu 2. Es wäre jedoch bedauerlich, wenn sich gar keine Handhabe bieten würde, Auswüchse der Vertragsauslegung, die sich unter dem Schutze eines allzu starren Gesetzesstandpunktes bilden würden, zu beseitigen. Tatsächlich ist diese unbedingt notwendige Handhabe gegeben und zwar durch die Vorschrift des bürgerlichen Rechts, daß bei der Auslegung und Erfüllung von Verträgen Treu und Glauben und die Verkehrssitte zu berücksichtigen sind (§§ 157, 242 BGB.), und durch die Bestimmung des Handelsrechts, daß unter Kaufleuten auf die Geschäftsusancen Rücksicht zu nehmen ist (§ 346 HGB.). Nun hat bekanntlich über die Begriffe Treu und Glauben und über Geschäftsusancen jeder Mensch die Ansicht, die gerade für seinen Fall paßt. Es gibt eben keine allgemein giltige Norm, sondern es ist in jedem Falle das Verlangen der einen Partei gegen das der anderen Partei abzuwägen. Zudem handelt es sich bei den meisten Streitsachen um Grenzfälle, bei denen diese Abwägung besonders schwierig und auf die subjektive Ansicht des Entscheidenden abgestellt ist. Ganz krasse Fälle erledigen sich gewöhnlich von selbst. Infolgedessen ist auch die Rechtsprechung, die sieh recht häufig mit diesen Fragen zu beschäftigen hatte, auf den ersten Blick uneinheitlich, ein Senat scheint den anderen zu desavouieren.

Und doch! Bei einem eingehenden Studium der Entscheidungsgründe erkennt man, daß allen ausdrücklich oder stillschweigend zwei Gedanken zugrunde gelegt sind. Sämtliche Entscheidungen billigen ein Abweichen von dem prinzipiellen Festhalten am Vertrage nur zu, wenn

1. seit dem Vertragsschluß ein katastrophaler wirtschaftlicher Umschwung eingetreten ist und

2. dieser Umschwung nicht vorausgesehen wurde und auch nicht voraussehbar war.

Auf diesen beiden Grundpfeilern bauen sich sämtliche Entscheidungen auf. Nur, wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen, ist Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob der wirtschaftliche Umschwung das Vertragsverhältnis derartig beeinflußt hat, daß dessen Auflösung mit Rücksicht auf Treu und Glauben geboten erscheint.

Zu 1. Die Ansichten darüber, wann eine solche Beeinflußung zu berücksichtigen ist, gehen naturgemäß auseinander, je nachdem der Lieferant oder der Abnehmer in eine größere Notlage geraten würde. Dadurch ist die schwankende Rechtsprechung des Reichsgerichts zu erklären; es ist infolgedessen auch nicht unverständlich, inwiefern derselbe Senat in dieser Frage verschiedene Standpunkte vertreten kann. Es gibt eben tatsächlich keine allgemein giltigen Normen, sondern es kommt auf die

http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19220100/514

